

## Zusatzfall zur eV

Autohändler V hat an Privatmann K aus Hamburg einen neuen BMW Z4 für 32.000.- € mit Ratenzahlung und unter Eigentumsvorbehalt veräußert. Wegen Zahlungsverzugs des K tritt der V vom Kaufvertrag zurück und fordert den K erfolglos zur Rückgabe des Fahrzeugs auf. Als er vom seinem Nachbarn erfährt, dass der K in drei Tagen mit dem Fahrzeug in die Ukraine ziehen will, beantragt V eine einstweilige Verfügung. Unter Beifügung des Mahn- und Rücktrittsschreibens und unter Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung des Nachbarn verlangt er die vorläufige Herausgabe des Fahrzeugs an sich.

Was wird das Gericht unternehmen?

**Abwandlung:** V erhält eine einstweilige Verfügung mit dem Inhalt, den Wagen an einen von V zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben.

Was kann K unternehmen, wenn er meint, die Voraussetzungen des Rücktritts sind nicht gegeben?

Wie lautet die Entscheidung, wenn

- a) der Rechtsbehelf erfolgreich ist
- b) der Rechtsbehelf erfolglos ist

## Lösung:

Das Gericht wird eine einstweilige Verfügung erlassen, wenn deren Voraussetzungen gegeben sind:

### A. Zulässigkeit des Antrags

- I. Zuständiges Gericht  
⇒ Gericht der Hauptsache: §§ 937 I, 943 I ZPO  
hier: Landgericht Hamburg (§§ 23, 71 GVG; 12, 13 ZPO)
- II. Behauptung eines Verfügungsanspruchs  
⇒ hier: Anspruch auf Herausgabe aus § 346 und § 985 BGB (+)
- III. Behauptung eines Verfügungsgrundes, str.  
⇒ hier: Umzug in die Ukraine erschwert die Herausgabevollstreckung
- IV. Allgemeine Prozessvoraussetzungen (+)

### B. Begründetheit des Antrags

⇒ Verfügungsanspruch und –grund müssen glaubhaft gemacht werden

- I. Verfügungsanspruch, § 935 ZPO  
⇒ (+) Herausgabeanspruch aus §§ 346, 503 II, 498 sowie § 985 BGB glaubhaft gemacht (Vorlage der Urkunden)
- II. Verfügungsgrund  
⇒ (+) durch eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemacht (vgl. auch §§ 936, 917 II ZPO)

## Entscheidung:

Das Gericht kann hier ausnahmsweise ohne mündliche Verhandlung per Beschluss entscheiden, da ein dringender Fall i.S.d. § 937 II ZPO bejaht werden kann: Eine selbst innerhalb kürzester Frist anberaumte mündliche Verhandlung kann nicht abgewartet werden, da der K nicht geladen werden könnte.

Das Gericht entscheidet gem. § 938 ZPO nach freiem Ermessen über die geeigneten Maßnahmen (die Grenzen des § 308 ZPO müssen dagegen beachtet werden). Hier kann keine Herausgabe an den V angeordnet werden, da dies einer vorläufigen Befriedigung gleichkäme (Leistungsverfügung nur ausnahmsweise zulässig, z.B. bei verbotener Eigenmacht). Zur vorläufigen Sicherung nur Herausgabe an Gerichtsvollzieher.

Landgericht Hamburg  
Az.:---

Hamburg, 23.7.2006

## Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des ... V

- Antragsteller -

gegen

den ... K

- Antragsgegner -

hat das Landgericht Hamburg durch den Richter am Landgericht ... als Einzelrichter am 23.7.2006 – wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – beschlossen:

Der Antragsgegner hat den BMW Z4 (genaue Bezeichnung) zwecks Sicherung des Anspruchs des Antragstellers auf Herausgabe an einen vom Antragsteller zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben. Im übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen (vgl. § 92 II ZPO).

Der Streitwert wird auf 10.000.- € festgesetzt (i.d.R. 1/3 des Hauptsacheverfahrens).

Gem. §§ 936, 922 I 1, 2 ZPO muss der stattgebende Beschluss eigentlich nicht begründet werden (zumindest in umfangreichen Sachen gebietet allerdings der Grundsatz des fairen Verfahrens eine kurze Begründung und Angabe der wesentlichen Beweismittel, da der Antragsgegner gegen den Beschluss gem. §§ 936, 924 ZPO vorgehen kann).

## Abwandlung:

K könnte gegen die einstweilige Verfügung Widerspruch einlegen, §§ 936, 924 ZPO:

### A. Zulässigkeit des Widerspruchs

Ähnlich wie der Einspruch gem. § 338 ZPO ist auch der Widerspruch ein Rechtsbehelf ohne Devolutiveffekt, der dazu führt, dass nach mündlicher Verhandlung über die einstweilige Verfügung nach jetzigem Stand zu entscheiden ist. Er ist hingegen nicht fristgebunden.

## B. Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags (s.o.)

### Entscheidung:

#### a) Tenor:

I. Die am 23.7.2006 vom Landgericht Hamburg ergangene einstweilige Verfügung wird aufgehoben und der Antrag des Verfügungsklägers vom ... auf Erlass einer e.V. abgewiesen.

II. Der Verfügungskläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar (vgl. § 708 Nr. 6 ZPO). Der Verfügungskläger ist berechtigt, ... (§§ 711, 709 S.2 ZPO).

#### b) Tenor:

I. Die am 23.7.2006 ergangene einstweilige Verfügung des LG Hamburgs vom ... wird bestätigt.

II. Der Verfügungsbeklagte hat auch die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

**Beachte:** Bei Bestätigung erfolgt kein Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit, da es bei der ersten Entscheidung bleibt.